



# LÜBECKER KANU- UND SEGELSPORT- VEREIN E.V.

Gegründet am 26. Juni 1923  
Neugründung am 16. September 1945

## SATZUNG

### § 1

#### NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

#### **LÜBECKER KANU- UND SEGELSPORT- VEREIN E.V.**

und hat seinen Sitz in Lübeck. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. und der zuständigen Fachverbände Deutscher Segler-Verband e.V. und Deutscher Kanu - Verband e.V.

Die Kurzform lautet: " LKV "

### § 2

#### ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist Förderung und Pflege des Wassersports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und der anderen Vereinsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet eine Hauptversammlung. Ein Aufwendungsersatz gegen Nachweis ist zulässig.

Die gesamten Erträge sind für sportliche Zwecke, einschließlich des Vereinsbetriebes, sowie zur Erhaltung und Beschaffung von Sportgeräten und Sportanlagen zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein hat eine Jugendabteilung. Sie ist die Jugendorganisation des Vereins. Der Leiter dieser Jugendabteilung wird von der Jugendgruppe nach Maßgabe des § 12 gewählt. Die Jugendarbeit wird nach der Jugendordnung durchgeführt, welche von der Jugendgruppe, unter Berücksichtigung aller besonderen Interessen der Jugendmitglieder, aufgestellt worden ist.

Diese Jugendordnung ist Anhang der Satzung.

### § 3

#### VEREINSABZEICHEN

Der Verein führt als Abzeichen obigen Stander mit den Farben:

**WEIß - ROT**

**Abmessungen: Länge** 14 - 7 - 14 = 35 cm

**Höhe am Schaft:** = 14 cm

Die Führung des Vereinsstanders ist Pflicht sämtlicher Mitglieder, jedoch darf der Stander nur auf den beim LKV geführten Booten gezeigt werden.

### § 4

#### VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### MITGLIEDER

Der Verein besteht aus:

- a) **Vollmitglieder:** Natürliche Personen über 18 Jahre. Bootsbesitzer über 18 Jahre müssen Vollmitglieder sein.
- b) **Jugendmitglieder:** Mitglieder vom 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit oder ohne Boot, die sich aktiv am Vereinssport beteiligen und die Vereinsanlagen, -boote und -geräte nutzen.
- c) **Unterstützende Mitglieder:** Natürliche oder juristische Personen, die sich dem LKV verbunden fühlen und dessen Arbeit unterstützen wollen.
- d) **Familienmitglieder:** Angehörige von Vollmitgliedern und die nicht Bootseigentümer/Bootsbesitzer im LKV sind und keine Vereinsboote und -geräte nutzen, oder die einer Familie gem. § 6 e) dieser Satzung angehören.
- e) **Ehrenmitglieder:** Mitglieder, die sich bei der Förderung des Wassersportes oder in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und nach Beschluss einer Hauptversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgehoben werden.

## § 6

### AUFNAHMEGEBÜHR, VEREINSBEITRAG UND SONSTIGE GEBÜHREN

Die Aufnahmegebühr, der Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren sowie die Zahlungsweisen ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung, die Anhang der Satzung ist. Änderungen des Beitrages und der Gebühren sind nur durch Beschluss einer Hauptversammlung möglich. Über die zu erhebenden Sonderbeiträge beschließen die Versammlungen.

#### Die in § 5 genannten Mitglieder haben zu zahlen:

- a) **Vollmitglieder:** Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- b) **Jugendmitglieder und in Ausbildung befindliche:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung. Jugendmitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres sofort Vollmitglieder. Übersteigt das eigene Einkommen bzw. die Ausbildungsvergütung eines volljährig gewordenen Mitgliedes nicht den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag, so ist neben den sonstigen Gebühren weiterhin der Vereinsbeitrag für ein Jugendmitglied zu zahlen. Diese Regelung gilt höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Die Aufnahmegebühr gemäß Gebührenordnung wird zu dem Zeitpunkt fällig, sobald das eigene Einkommen/Ausbildungsvergütung den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag übersteigt.
- c) **Unterstützende Mitglieder:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- d) **Familienmitglieder:** Keine Aufnahmegebühr; Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.

- e) **Familie** Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.  
Eine Familie besteht aus einem Vollmitglied, dessen/deren Lebensgefährte/-in (Familienmitglied), und den dazugehörenden jugendlichen Kindern (Jugendmitglieder) ohne eigenen Hausstand.
- f) **Ehrenmitglieder:** Kein Vereinsbeitrag; sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.
- g) **Vorstandsmitglieder:** Kein Vereinsbeitrag; sonstige Gebühren gemäß Gebührenordnung.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Aus den sonstigen, sich aus den Satzungen, Versammlungsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten hat jedes Voll- und Jugendmitglied - soweit vorhanden - Anrecht auf Sommer- und Winterlagerung für sein Boot auf dem, dem Verein zur Verfügung stehenden Gelände. Über die Vergabe der Liege- und Lagerplätze entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des zuständigen Fachwartes; dabei ist die Dauer der Anwartschaft angemessen zu berücksichtigen.

Jedem ausübenden Mitglied wird nach Möglichkeit zur Unterbringung seines Bootsinventars ein Schrank im Bootshaus gegen eine Jahresgebühr zur Verfügung gestellt. Der Schrank bleibt Eigentum des Vereins.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins einzuhalten, die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und den Interessen desselben nicht zuwiderzuhandeln.

**Insbesondere hat jedes Mitglied:** a) die Umwelt- und Feuerschutzbestimmungen,  
b) die Ordnungs- und Arbeitsleistungsbestimmungen und  
c) die amtlichen und wasserpolizeilichen Verordnungen zu befolgen.

In Versammlungen können weitere Vorschriften wie Brückenordnung, Spartenordnung, beschlossen werden, die dann nach Veröffentlichung für die Betroffenen verbindlich sind. Bei Abstimmungen und Wahlen sind nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Während der einjährigen Anwartschaft lt. § 8 der Satzung haben Mitglieder kein Stimmrecht. Nur Vollmitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

Der Arbeitsdienst wird durch die jeweils gültige Arbeitsdienstordnung geregelt.

Zur Ein- und Auslagerung der Boote hat jeder Bootsbesitzer über 15 Jahre anwesend zu sein, dessen Boot von der Ein- und Auslagerung betroffen ist. Alle Mitglieder können vom Vorstand zur zeitweiligen Übernahme von Vereinsgeschäften mit herangezogen werden, falls sie nicht triftige Gründe dagegen anzuführen haben.

## **§ 8**

### **AUFNAHME NEUER MITGLIEDER**

Die Mitgliedschaft kann von jedermann beantragt werden. Eine Ablehnung aus politischen, konfessionellen, wirtschaftlichen oder rassistischen Gründen darf nicht erfolgen. Jedes Mitglied muss die Vereinssatzung und die Satzung der Verbände, denen der Verein angeschlossen, ist anerkennen. Die Aufnahmeanträge werden den Mitgliedern durch den Vorstand auf Mitgliederversammlungen oder durch Rundschreiben bekannt gegeben. Nach einjähriger Anwartschaft gilt ein Anwärter als aufgenommen, wenn kein Grund oder kein Antrag vorliegt, der eine Nichtaufnahme rechtfertigt. Die Nichtaufnahme ist dem Anwärter bis Ende des 13. Monats seit Beginn seiner Anwartschaft schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann während der Zeit einer Anwartschaft die Löschung der Zugehörigkeit zum Verein durch Mehrheitsbeschluss aussprechen. Ein Berufungsrecht an eine Mitgliederversammlung ist nicht gegeben.

## **§ 9**

### **AUSSCHEIDEN DER MITGLIEDER**

Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss am letzten Tag des vorherigen Quartals dem Verein zugegangen sein.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

Wenn es gegen die Satzungen oder Ordnungen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder geldlichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Dem Ausgeschlossenen steht das Berufungsrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Durch Abstimmung mit Stimmzetteln kann bei einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt der Beschluss des Vorstandes und bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Dem ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mitglied steht ein Recht auf das Vereinsvermögen nicht zu.

## **§ 10**

### **VEREINSORGANE**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Haupt- und Mitgliederversammlungen,
- b) der Vorstand,
- c) die Sport- und Arbeitsausschüsse für ihren Arbeitsbereich.

## **§ 11**

### **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Schriftwart und dessen Stellvertreter
- c) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
- d) dem Bootshauswart und dessen Stellvertreter
- e) Vereinsjugendwart
- f) Beisitzer
- g) Fachwarte

Nach außen, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich, wird der Verein rechtsgültig gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftwart vertreten (§ 26 BGB). Im Verhinderungsfall eines der vorgenannten Vertreter geht dessen Vertretungsbefugnis auf den 2. Vorsitzenden über.

Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder und volljährig sein und vor ihrer Wahl in den Vorstand dem Verein mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehört haben. Von dieser Bestimmung kann abgewichen werden, wenn nur dadurch die Geschäftsfähigkeit des Vereins gewährleistet werden kann.

## **§ 12**

### **AMTSDAUER DES VORSTANDES**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes. Dieser wird ausschließlich von der Jugendabteilung anlässlich einer Versammlung derselben in ausreichendem Abstand vor der Hauptversammlung gewählt.

Die Bestätigung dieser Wahl erfolgt auf der Hauptversammlung.

**Es scheiden im Wechsel aus:**

**Ungerade Kalenderjahre**

**und**

**gerade Kalenderjahre**

- |                                      |                                    |
|--------------------------------------|------------------------------------|
| a) 1. Vorsitzender                   | k) 2. Vorsitzender                 |
| b) stellvertretender Schriftwart     | l) Schriftwart                     |
| c) stellvertretender Kassenwart      | m) Kassenwart                      |
| d) Bootshauswart                     | n) stellvertretender Bootshauswart |
| e) Fachwart Segelsport               | o) Vereinsjugendwart               |
| f) Fachwart Jugendsegeln             | p) Beisitzer                       |
| g) Fachwart Arbeitsdienst Jugendheim | q) Fachwart Kanuwandergruppe       |
| h) Fachwart Verwaltung Jugendheim    | r) Fachwart Kanusport              |
| i) Fachwart Veranstaltungen          | s) Fachwart Brücke Sarau           |
| j) Fachwart Angelgruppe              | t) Fachwart Schulsport             |
|                                      | u) Fachwart Messe Bootshaus        |

Die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Bis zur Neuwahl in der jeweiligen fälligen ordentlichen Hauptversammlung bleibt der Vorstand ermächtigt, die Geschäfte des Vereins weiterzuführen.

Tritt ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann in einer einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Enthegung eines Vorstandsmitgliedes vom Amt während seiner Amtsdauer kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit erfolgen.

**§ 13**

**OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES**

Der Vorstand führt alle verwaltungsmäßigen Arbeiten des Vereins durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist das ausführende Organ aller in den Versammlungen gefassten Beschlüsse.

Er ist auch berechtigt, bezüglich der §§ 6 und 7 der Satzung Ausnahmen zu gewähren. Der Vorstand darf über Ausgaben beschließen, deren Höhe die Jahreshauptversammlung festlegt.

Der 1. Vorsitzende hat die Geschäftsbefugnis. Er leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Haupt- und Mitgliederversammlungen. Im Falle der Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Der Kassenwart ist für die Buch- und Kassenführung verantwortlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Vorstandsmitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Ist eine Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite zu demselben Zweck einberufene Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Bootshauswart ist mit den Obliegenheiten des Geländes und allen Vereinsanlagen betraut. Er ist verantwortlich für Ein- und Auslagerungen. Ihm zur Seite stehen alle Fachwarte der Sparten.

Die Fachwarte berichten auf der Hauptversammlung oder bei Bedarf auf jeder Mitgliederversammlung über Ihre Tätigkeit. Dieselben sind für ihren Arbeitsbereich verantwortlich.

## **§ 14** **KASSENPRÜFER**

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es wird in jedem Jahr jeweils ein Kassenprüfer von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist in direkter Nachfolge nicht zulässig. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und

Vermögensrechnung aller Kassen des Vereins. Sie können jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung verlangen, sind verpflichtet, Mängel dem Vorsitzenden mitzuteilen und nötigenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu beantragen, die binnen 2 Wochen stattfinden muss. Bei der auf ihre Wahl folgenden Hauptversammlung haben sie über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **§ 15** **HAUPTVERSAMMLUNG**

Hauptversammlungen werden vom Vorstand schriftlich mit der Tagesordnung einberufen. Alljährlich bis zum 15. Februar findet die ordentliche Hauptversammlung statt.

Zu den regelmäßigen Beratungsgegenständen gehören:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder
- d) Neuwahl der Kassenprüfer
- e) Neuwahl der Ausschüsse
- f) Satzungsänderungen

Außerordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, sooft es dem Vorstand nötig erscheint, oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder, unter Stellung von Anträgen, es verlangt. Im letzteren Falle hat sie innerhalb von 3 Wochen stattzufinden.

## **§ 16** **MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Versammlungen finden auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder statt. Die Termine für das laufende Geschäftsjahr werden von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

## **§ 17** **GESCHÄFTSORDNUNG DER HAUPT- UND MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN**

Geleitet werden die Versammlungen nach folgender Geschäftsordnung:

- a) Das Wort wird nach der Reihe der erfolgten Anmeldungen erteilt, jedoch kein Redner mehr als dreimal zu einer Sache.
- b) Bei jedem Antrag hat der Antragsteller zuerst das Wort zur Erläuterung des Antrages.
- c) Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
  - 1 Der Versammlungsleiter.
  - 2 Wer im Bezug auf Ordnung und Form der Beratung, Fragestellung oder Abstimmung eine Bemerkung zu machen hat.
  - 3 Wer Schluss der Beratung zu beantragen beabsichtigt, was jedoch nur erlaubt ist, wenn sich der Betreffende noch nicht an der Beratung beteiligt hat.
  - 4 Wer eine tatsächliche Berichtigung zu machen hat.

- 5 Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so haben nur noch die vor der Stellung des Schlussantrages angemeldeten Redner das Wort.
- 6 Bei den Abstimmungen über Anträge gilt die Regel, dass diejenigen Anträge, welche andere in sich einschließen oder erledigen, den Vorrang haben.

## **§ 18**

### **ANTRÄGE, BESCHLÜSSE UND WAHLEN.**

Anträge zu allen Haupt- und Mitgliederversammlungen müssen mindestens 4 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden und kommen dann auf die Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur dann zu Beratung gestellt werden, wenn die Versammlung ihre Dringlichkeit beschließt. Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung sind gültig, wenn der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet worden ist oder durch Versammlungsbeschluss zur Beratung zugelassen ist.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist, wenn Widerspruch nicht erhoben wird, Wahl durch Zuruf zulässig, im anderen Fall ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Die in den Haupt- und Mitgliederversammlungen sowie bei Vorstandsverhandlungen gefassten Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.

Vorstandsbeschlüsse können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Hauptversammlung aufgehoben werden. Ausgenommen sind die nach § 8 vom Vorstand beschlossenen Löschungen der Zugehörigkeit zum Verein.

## **§ 19**

### **HAFTUNG DER MITGLIEDER**

Für Schäden irgendwelcher Art, welche durch Mitglieder vorsätzlich oder fahrlässig oder durch von Mitgliedern eingeführte Personen an den Einrichtungen des Vereins auf seinen Land- und Wasserflächen angerichtet werden, haftet das betreffende Mitglied.

## **§ 20**

### **HAFTPFLICHTANSPRÜCHE**

Vereinsmitglieder und deren Angehörige, welche auf den beim Verein registrierten Booten mitfahren, verzichten auf jegliche Haftpflichtansprüche gegen den Eigentümer, den Bootsführer und den Verein.

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Feuer, Diebstahl sowie Sachschäden an den auf dem Vereinsgelände bzw. in den Vereinsgebäuden untergestellten Fahrzeugen, sowie an dem sonstigen untergebrachten Eigentum der Mitglieder.

## **§ 21**

### **VEREINSVERBINDLICHKEITEN**

Das gesamte Eigentum des

**"Lübecker Kanu- und Segelsport- Verein e.V."**

haftet für dessen Verbindlichkeiten.

## **§ 22**

### **SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

## **§ 23**

### **AUFLOESUNG ODER AUFHEBUNG ODER WEGFALL DES VEREINS**

Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen durch den Turn- und Sportbund der Hansestadt Lübeck e.V. zu Gunsten von Wassersportvereinen der Hansestadt Lübeck unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere zur Förderung des Bootsports zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lübeck ausgeführt werden. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung mit Zustimmung von 7/8 der Mitglieder beschlossen werden.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes oder eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

Sind in der Hauptversammlung nicht 7/8 der Mitglieder anwesend, so ist eine neue außerordentliche Hauptversammlung binnen 3 Wochen einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist, wenn auf diese Rechtslage in der Einladung ausdrücklich hingewiesen ist.

Die Abstimmung über die Auflösung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

## **§ 24**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten aller Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.

Es werden nur Daten gespeichert, die zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und sie werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, auf Berichtigung seiner gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, auf Sperrung seiner Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt, auf Löschung seiner Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

Den Mitgliedern, den Vereinsorganen und allen Mitgliedern des Gesamtvereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu bearbeiten, zu veröffentlichen oder Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten z.B. in der Presse oder im Internet veröffentlicht, insbesondere auch Daten von Wettkämpfen.

**FUßNOTE:**

Aus historischen Gründen werden in dieser Satzung die "männlichen" Bezeichnungen: Mitglied, Anwärter benutzt.

Dies soll keine Diskriminierung unserer weiblichen Mitglieder und Anwärterinnen bedeuten. Die weibliche Form soll gleichberechtigt an den entsprechenden Stellen gelten.

**BESCHLOSSEN:**

Auf der außerordentlichen Hauptversammlung	am 07. April 1981
<b>Zu § 2 und § 23</b> geändert auf der außerordentlichen Hauptversammlung	am 01. Dezember 1981
<b>Zu § 5, § 6, § 7, § 8 und § 18</b> geändert auf der ordentlichen Hauptversammlung	am 01. Februar 1985
<b>Zu § 16</b> geändert auf der ordentlichen Hauptversammlung	am 12. Februar 1988
<b>Zu § 6, § 13</b> geändert auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung	am 07. April 1992
<b>Zu § 8, § 9 und Fußnote</b> geändert auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung	am 05. Februar 1993
<b>Zu § 2, § 5, § 6, § 7, § 8, § 11, § 12, § 13, § 15, § 17 und § 20</b> geändert auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung	am 01. Februar 2002
<b>Zu § 7</b> geändert auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung	am 02. Februar 2007
<b>Zu § 2, § 5, § 6, § 7, § 8, § 11, § 23, § 24</b> geändert auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung	am 04. Februar 2011
<b>Zu §6, § 11, § 12, § 13</b> geändert auf der außerordentlichen Hauptversammlung	am 07. Juni 2011

Eingetragen beim Amtsgericht Lübeck  
**-Vereinsregister Nr. 816-**